

Reglement über die Mitgliedschaft

Reglement über die Mitgliedschaft bei pharmaSuisse

Dieses Reglement regelt die Modalitäten der Mitgliedschaft beim Schweizerischen Apothekerverband, pharmaSuisse.

vom Mai 2000,
Stand am 13./14. Juni 2023

Änderungen:

4./5. Mai 2010 (Ziff. 2, 3.8, 6.1 und 6.2)

17./18. November 2015 (Ziff. 1.4^{bis} und 3^{bis})

5./6. Juni 2018 (Ziff. 3.1, 3.2, 5.1 und 8.1)

13./14. November 2018 (Ziff. 2.1.6)

31. Juni/1. Juli 2021 (Ziff. 1.1.2–1.1.8, 1.2, 1.4, 1.5, 2.1.2, 2.1.7, 3.3, 3.8, 5.2, 5.3, 6.2, 6.3, 8.2, 10 und 11)

13./14. Juni 2023 (Ziff. 1.1.6-1.1.8, 2.1.6, 2.1.7, 3.3, und 3bis-3bis.4)

Sämtliche in diesem Text verwendeten Begriffe beziehen sich auf beide Geschlechter.

Inhaltsverzeichnis

1.	Kategorien der Einzelmitglieder	5
2.	Kategorie der Kollektivmitglieder	7
3.	Mitgliederbeiträge	8
3 ^{bis}	Datenbearbeitung und Weitergabe	10
4.	Leistungen an die Mitglieder	10
5.	Aufnahme von Einzelmitgliedern	11
6.	Aufnahme von Kollektivmitgliedern	11
7.	Austritt von Einzelmitgliedern	12
8.	Ausschluss von Einzelmitgliedern	12
9.	Entzug der Mitgliedschaft bei Kollektivmitgliedern	13
10.	Suspendierung	13
11.	Sanktionen – Aufgehoben mit Beschluss der Delegiertenversammlung vom 31. Juni/1. Juli 2021	13
12.	Schlussbestimmung	14

1. Kategorien der Einzelmitglieder

Soweit jemand die Mitgliedschaft der Kategorie 1.1.1 (AM) erfüllt, kann er nicht Mitglied in einer anderen Kategorie gemäss Ziff. 1.1 sein.

Der Kategorienwechsel erfolgt ohne Weiteres auf Meldung des Mitgliedes hin oder gegebenenfalls durch schriftliche Mitteilung von pharmaSuisse an das Mitglied.

1.1 Einzelmitglieder gemäss Art. 5 Abs. 1 der Statuten werden in folgende Beitragskategorien eingeteilt:

1.1.1 Aktivmitglieder (AM)

1.1.1.1 Für eine öffentliche Apotheke verantwortliche Apotheker, die Eigentümer dieser Apotheke sind.

1.1.1.2 Für eine öffentliche Apotheke verantwortliche Apotheker, für die indirekte Mitgliederbeiträge bezahlt werden.

1.1.2 Geschäftsführender Apotheker Nichtmitgliederapotheke (VN)

Für eine öffentliche Apotheke verantwortliche Apotheker, für die keine indirekten Mitgliederbeiträge bezahlt werden.

1.1.3 Apotheker in Industrie und Handel (IN)

Personen, die Inhaber des eidgenössischen Apothekerdiploms oder eines anerkannten ausländischen Diploms und in der Industrie oder im Handel tätig sind.

1.1.4 Amts- und Spitalapotheker (SP)

Personen, die Inhaber des eidgenössischen Apothekerdiploms oder eines anerkannten ausländischen Diploms und in einem Spital oder in der Verwaltung tätig sind.

1.1.5 Übrige diplomierte Apotheker (DA)

Personen die Inhaber des eidgenössischen Apothekerdiplooms oder eines anerkannten ausländischen Diploms sind und nicht die Voraussetzungen einer anderen Mitgliedschaft (gemäss Ziff. 1.1.1–1.1.4) erfüllen.

Inhaber des Assistentenexamens gemäss Art. 17 der Verordnung über die Apothekerprüfungen, die nicht Inhaber eines eidgenössischen Apothekerdiplooms oder eines anerkannten ausländischen Diploms sind, und nicht die Voraussetzungen als Studierende erfüllen.

1.1.6 Pharmazeuten (PH)

Personen, die nicht Inhaber des eidgenössischen Apothekerdiplooms oder eines anerkannten ausländischen Diploms, aber Inhaber eines pharmazeutischen Hochschulabschlusses sind.

1.1.7 Doktorierende (DT)

Doktorierende einer naturwissenschaftlichen Fachrichtung durch Nachweis der Doktoranstellung und im Besitz einer Studentenkarte.

1.1.8 Studierende (ST)

Studierende der Pharmazie durch Nachweis einer gültigen Legitimationskarte einer Schweizerischen Universität oder der ETH.

1.2 Beurlaubte Mitglieder

Der Mitgliederdienst kann ein Einzelmitglied mit dessen Einverständnis für eine bestimmte Zeitdauer beurlauben, jeweils für die Dauer von einem Jahr mit der Möglichkeit einer Verlängerung um ein weiteres Jahr (max. 2 Jahre). In komplexen Fällen wird der Entscheid von der Geschäftsleitung getroffen. Das beurlaubte Einzelmitglied besitzt keines der Rechte eines Aktivmitgliedes.

1.3 Ehrenmitglieder gemäss Art. 5 Abs. 3 der Statuten

Die Generalversammlung kann auf Antrag des Vorstandes Personen, die sich um den Verband oder die Pharmazie besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder sind stimmberechtigt.

1.4 Freimitglieder gemäss Art. 5 Abs. 4 der Statuten

Personen gemäss Art. 5 Abs. 4 können zu Freimitgliedern ernannt werden, wenn sie sowohl die Ausübung des Apothekerberufes endgültig aufgegeben wie auch das 60. Altersjahr erreicht und mind. 30 Jahre pharmaSuisse als Mitglied angehört haben. Die Erwerbstätigkeit im Sinne von Stellvertretungen und Aushilfen bis zu maximal 8 Stunden pro Woche bleiben weiterhin möglich. Freimitglieder sind nicht stimm- und antragsberechtigt.

1.4^{bis} Passivmitglieder

Natürliche Personen können vom Vorstand zu Passivmitgliedern ernannt werden, wenn sie die Qualifikation für eine der anderen Mitgliederkategorien nicht erfüllen, jedoch die Ziele von pharmaSuisse unterstützen wollen. Passivmitglieder haben weder Stimm- noch Wahlrecht.

1.5 Korrespondierende Mitglieder – Aufgehoben mit Beschluss der Delegiertenversammlung vom 31. Mai/1. Juni 2021

2. Kategorien der Kollektivmitglieder

2.1 Die Kollektivmitgliedschaft können besitzen:

- 2.1.1 die kantonalen und überkantonalen Apothekervereine sowie jener des Fürstentums Liechtenstein, welche gemäss Art. 3 der Statuten ähnliche Aufgaben erfüllen wie pharmaSuisse;
- 2.1.2 jeweils eine Schweizerische Dachorganisation oder Gruppierung der Professoren, der Industrie- sowie der Spital- und Amtsapotheker und diejenige der Studenten sowie weitere Organisationen von Apothekern, sofern sie von ähnlicher Bedeutung für den Berufsstand sind;

- 2.1.3 die Organisationen von Apothekern, die in der Regel mindestens 5 % der betreffenden Mitgliederkategorie oder 250 pharmaSuisse-Mitglieder haben sollen und sich speziellen, standespolitischen, gesamtschweizerisch wesentlichen Fachbereichen und Interessengebieten der Pharmazie widmen;
- 2.1.4 die Handelsgesellschaften und Genossenschaften, die in der Regel mindestens 5 % oder 250 pharmaSuisse-Mitglieder haben sollen, die sich mehrheitlich im Besitz von pharmaSuisse-Mitgliedern befinden, den Apothekern Dienstleistungen erbringen und sich auf die Einhaltung der Standesordnung verpflichten;
- 2.1.5 Handelsgesellschaften, die Grossistenstatus haben und für die Offizin von Bedeutung sind, indem sie eine grosse Anzahl von Apotheken beliefern und sofern sie sich auf die Einhaltung der Standesordnung von pharmaSuisse verpflichten;
- 2.1.6 Apothekenketten, die unter einem gemeinsamen Marktauftritt mehr als 40 Apotheken besitzen, die nach einem Konzept geführt werden, das mit den Verbandszielen vereinbar ist und deren verantwortliche Apotheker allesamt Aktivmitglieder von pharmaSuisse sind.
- 2.1.7 Gruppierungen, die unter einem gemeinsamen Marktauftritt mehr als 40 Apotheken gruppieren, die nach einem Konzept geführt werden, das mit den Verbandszielen vereinbar ist und deren verantwortliche Apotheker zu mindestens 95% Aktivmitglieder von pharmaSuisse sind.

3. Mitgliederbeiträge

3.1

Die Mitgliederbeiträge der Einzelmitglieder sowie der Kollektivmitglieder werden von der Delegiertenversammlung gemäss Art. 14 bzw. Art. 15 der Statuten festgesetzt.

Der direkte Mitgliederbeitrag der Einzelmitglieder besteht aus einem jährlichen Fixbetrag. Der indirekte Mitgliederbeitrag wird jährlich festgesetzt und besteht aus einem Fixbetrag und einem Betrag, welcher auf dem Umsatz der Apotheke bei den Grossisten (und anderen Lieferanten) entrichtet wird. «Umsatz» wird dabei wie folgt definiert: Gesamtwert sämtlicher Wareneinkäufe inkl. Logistikkosten, die die Apotheke beim Grossisten oder anderen Lieferanten bezieht.

3.2

Aktivmitglieder (Kategorie 1.1.1) bezahlen einen direkten und einen indirekten Mitgliederbeitrag.

Sie sind verpflichtet, die zur Berechnung des indirekten Mitgliederbeitrages notwendigen Daten in der von pharmaSuisse festgelegten Form elektronisch an eine von pharmaSuisse bezeichnete Treuhandstelle zu liefern. In diesem Zusammenhang erteilen die Aktivmitglieder der bezeichneten Treuhandstelle die Berechtigung, die notwendigen Daten bei den Grossisten (und anderen Lieferanten) einzufordern, sowie den Grossisten (und anderen Lieferanten) die Berechtigung zur Lieferung der Daten an die Treuhandstelle.

3.3

Geschäftsführende Apotheker Nichtmitgliederapotheke (Kategorie 1.1.2) bezahlen einen direkten Mitgliederbeitrag.

3.4

Die restlichen Mitglieder gemäss Ziff. 1.1 bezahlen einen jährlich pro Mitgliederkategorie von der Delegiertenversammlung festgesetzten direkten Beitrag.

3.5

Die Mitglieder gemäss Ziff. 1.3 haben keine direkten Beiträge zu entrichten.

3.6

Die Mitglieder gemäss Ziff. 1.2, 1.4 und 1.5 haben keine Beiträge zu entrichten.

3.7

Die Mitgliederbeiträge werden für die gesamte Periode der Mitgliedschaft geschuldet.

3.8

Der Beitrag jedes Kollektivmitgliedes wird nach einheitlichen Kriterien im gegenseitigen Einverständnis zwischen ihm und dem Vorstand festgesetzt.

3^{bis} Datenbearbeitung und Weitergabe

Die Mitglieder autorisieren pharmaSuisse im Rahmen des Zwecks und der Aufgaben nach Art. 2 und 3 seiner Statuten zur Bearbeitung und Weitergabe von Personendaten an Dritte. pharmaSuisse kann dazu insbesondere für Präventionskampagnen, für wissenschaftliche Studien, für Tarifverhandlungen, im Rahmen der Weiter- und Fortbildung für Apotheker, im Rahmen der für die Berufsausübung notwendigen Referenzierung (insb. GLN und MedReg) sowie des administrativ Notwendigen, Daten bearbeiten und an Dritte weitergeben.

3^{bis}.1

Nachfolgende Kategorien von Personendaten von Mitgliedern können dabei zu den genannten Zwecken weitergegeben werden:

- Allgemeine Personendaten (z.B. Vorname, Name, Geburtsdatum und Sprache);
- Adress- und Kontaktdaten (z.B. Strasse, PLZ/Ort, E-Mail);
- Mitgliederdaten (z.B. Mitgliedsnummer, Eintritts-/Austrittsdatum, Arbeitgeber, Fort- und Weiterbildung, Gremientätigkeiten).

3^{bis}.2

Dabei geht es insbesondere um folgende Stellen (alle gemeinsam Empfänger), an welche die Daten weitergegeben werden können:

- Vertragspartner (z.B. Dienstleister Auftragsdatenbearbeiter, Geschäftspartner);
- Mitglieder;
- inländische Behörden, Amtsstellen oder Gerichten;
- Partnerverbände wie kantonale Apothekerverbände, Spitalapothekerverbände, Stiftungen, Branchenorganisationen oder andere Organisationen;
- anderen Parteien in tatsächlichen Rechtsverfahren.

3^{bis}.3

Diese Empfänger sind teilweise im Inland, können aber irgendwo auf der Welt sein. Sie müssen insbesondere mit der Übermittlung Ihrer Daten in alle Länder rechnen, wo sich die von pharmaSuisse benutzten Dienstleister befinden (wie z.B. Microsoft). Wenn pharmaSuisse Daten in ein Land ohne angemessenen gesetzlichen Datenschutz übermittelt, sorgt pharmaSuisse wie gesetzlich vorgesehen für ein angemessenes Schutzniveau oder stützt sich auf die gesetzlichen Ausnahmetatbestände der Einwilligung, der Vertragsabwicklung, der Feststellung, Ausübung oder Durchsetzung von Rechtsansprüchen, überwiegender öffentlicher Interessen, der veröffentlichten Personendaten oder weil es zum Schutz der Unversehrtheit der betroffenen Personen nötig ist.

3^{bis}.4

Die Rechte auf Auskunft, Berichtigung und Löschung sowie das Recht auf Einschränkung der Datenbearbeitung sind sichergestellt.

4. Leistungen an die Mitglieder

Der Vorstand von pharmaSuisse erstellt ein Reglement über die Preisfestsetzung für Leistungen, die der Verband erbringt. Dieses wird von der DV genehmigt.

Für Leistungen des Verbandes an Nichtmitglieder werden bei der Preisfestsetzung grundsätzlich mindestens Vollkosten verrechnet.

Die Leistungen des Verbandes können je nach Mitgliederkategorie zu unterschiedlichen Preisen in Rechnung gestellt werden.

Einzelne Mitgliederkategorien können von bestimmten Leistungen des Verbandes ausgeschlossen werden.

5. Aufnahme von Einzelmitgliedern

5.1

Die Aufnahme von Einzelmitgliedern erfolgt gemäss Art. 6 der Statuten.

Mitglieder ohne Wohnsitz in der Schweiz oder Liechtenstein melden pharmaSuisse in welchem Kanton sie ihr Stimm- und Wahlrecht ausüben möchten.

5.2

Aufgehoben mit Beschluss der Delegiertenversammlung vom 31. Juni/1. Juli 2021.

5.3

Gegen den Entscheid des Vorstandes kann innert 30 Tagen nach Erhalt eine Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerde ist schriftlich an die Geschäftsstelle zu richten; sie wird der Delegiertenversammlung (DV) unterbreitet, die in letzter Instanz darüber entscheidet.

6. Aufnahme von Kollektivmitgliedern

Die Aufnahme von Kollektivmitgliedern erfolgt gemäss Art. 7 der Statuten.

6.1

Die Delegiertenversammlung entscheidet abschliessend, Gesuche ohne Begründung anzunehmen oder abzulehnen.

6.2

Aufgehoben mit Beschluss der Delegiertenversammlung vom 31. Juni/1. Juli 2021.

6.3

Die Anzahl Delegierte pro Kollektivmitglied richtet sich nach Art. 7 der Statuten. Solange der Nachweis eines Anspruches auf mehr als eine delegierte Person erbracht wurde, kann ein Kollektivmitglied eine delegierte Person stellen.

7. Austritt von Einzelmitgliedern

Der Austritt von Einzelmitgliedern erfolgt gemäss Art. 8 Abs. 1 lit. b der Statuten.

8. Ausschluss von Einzelmitgliedern

8.1

Gründe gemäss Art. 8 Abs. 1 lit. c der Statuten, unter denen der Vorstand Mitglieder ausschliessen kann, sind insbesondere, wenn die Mitglieder:

- den Statuten oder Reglementen des Verbandes zuwiderhandeln oder Beschlüsse, Richtlinien oder Anordnungen seiner Organe nicht befolgen;
- durch ihr persönliches oder berufliches Verhalten die Interessen des Verbandes oder des Berufstandes gefährden;
- ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verband nicht erfüllen;
- die zur Berechnung des indirekten Mitgliederbeitrages notwendigen Daten nicht in der von pharmaSuisse festgelegten Form oder keine Daten an die von pharmaSuisse bezeichnete Treuhandstelle liefern bzw. die Lieferung der Daten durch die Grossisten (und anderen Lieferanten) an die Treuhandstelle verunmöglichen.

8.2

14

Jedes von einem Ausschluss bedrohte Mitglied ist darüber zu informieren. Es kann während 30 Tagen vor seinem Ausschluss eine persönliche Anhörung durch den Vorstand verlangen. Nach Zustellung des Entscheides kann es innert 30 Tagen einen begründeten Rekurs an die nächste DV einreichen. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung.

9. Entzug der Mitgliedschaft bei Kollektivmitgliedern

Der Entzug der Mitgliedschaft gemäss Art. 9 Abs. 1 lit. b der Statuten kann Kollektivmitgliedern gegenüber beschlossen werden, wenn deren Politik oder deren Statuten im Widerspruch zu denjenigen von pharmaSuisse gemäss Art. 7 Abs. 3 stehen, oder wenn sie nicht mehr die für die Aufnahme notwendige Anzahl pharmaSuisse-Mitglieder gemäss Art. 7 Abs. 1 aufweisen. Der Entscheid der DV ist endgültig.

10. Suspendierung

Der Vorstand kann ein Mitglied gemäss Art. 10 der Statuten suspendieren:

- während der Dauer einer Untersuchung über sein Verhalten;
- bei nur teilweiser Erfüllung der statuarischen Pflichten, wenn diese nicht im Einflussbereich des Mitglieds sind oder trotz aller Anstrengungen des Mitglieds nicht erfüllt werden, wie dies etwa bei Geschäftsführenden Apothekern, welche die indirekten Mitgliederbeiträge für die Apotheke nicht bezahlen, vorkommt.

11. Sanktionen –

Aufgehoben mit Beschluss der Delegiertenversammlung vom 31. Juni/1. Juli 2021

15

12. Schlussbestimmung

Dieses Reglement wurde von der Delegiertenversammlung am 18. Mai 2000 genehmigt und tritt per sofort in Kraft.



Schweizerischer Apothekerverband
Soci t  Suisse des Pharmaciens
Societ  Svizzera dei Farmacisti
pharmaSuisse

Stationsstrasse 12
CH-3097 Bern-Liebefeld
T +41 (0)31 978 58 58

info@pharmaSuisse.org
www.pharmaSuisse.org